

13. Verordnung

zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

vom 16.06.2016

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. Nr. 17/2015 S. 470) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i.d.F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. November 1987 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juli 2015 (MFrABl. S. 72):

§ 1

Die Gliederung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) wird redaktionell an die Gliederung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP 2013) angepasst. Änderungen an den normativen Vorgaben der bisherigen Ziele und Grundsätze, die teilweise auf älteren Fassungen des LEPs basieren, ergeben sich hieraus nicht.

Die normativen Vorgaben der bisherigen Kapitel und Teilkapitel

- A I (alt) „Allgemeine Ziele“,
- B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“,
- B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“,
- B IV (alt) 4 „Verbraucherschutz“,
- B V (alt) „Arbeitsmarkt“ und
- B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“

des RP 8 entfallen.

Die normativen Vorgaben der bisherigen Ziele und Grundsätze der Teilkapitel

- 5.2 „Bodenschätze“ (ehem. Bezeichnung B II (neu) „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“),
- 6.2.2 „Windenergie“ (ehem. Bezeichnung B V (neu) 3.1.1 „Windenergie“) und
- 7.2 „Wasserwirtschaft“ (ehem. Bezeichnung B I (neu) 3 „Wasserwirtschaft“)

des RP 8 werden inhaltlich verändert.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) erhält dementsprechend die nachfolgende Fassung:

„1. GRUNDLAGEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER ENTWICKLUNG IN DER REGION WESTMITTELFRANKEN (8)

1.1 Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden.

Dabei sollen die in und zwischen den Teilräumen bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden.

1.2 Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden.

1.3 Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der einzelnen Teilräume sollen durch den Ausbau des regionalen Straßennetzes, bevorzugt entlang der Entwicklungsachsen und zwischen den zentralen Orten, sowie durch eine attraktive öffentliche Verkehrsbedienung, vor allem unter Einbeziehung von Bahnhaltepunkten, insbesondere von und zu den regionalen Arbeitsmärkten, verbessert werden.

Der konsequente Ausbau der Abwasserbeseitigung wie auch die Stärkung des Verbundes der Wasserversorgung soll angestrebt werden.

Ferner soll zur Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf eine Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

- 1.4 Die Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensverhältnisse sollen in der Region dauerhaft verbessert werden.

Dabei soll zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf die Schaffung von mehr wohnortnahen, zukunftssträchtigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen im sekundären und tertiären Sektor hingewirkt werden.

- 1.5 Der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur sowie des Landschaftsbildes soll durch möglichst geringe Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich besonders geeigneten Böden für andere Nutzungen Rechnung getragen werden.

*Zum Erhalt ländlicher Strukturen soll auf eine Verbesserung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft auf eine weitere Ausdehnung des ökologischen Landbaus hingewirkt werden. *)*

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen*

- 1.6 Die naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen sollen insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft erhalten und gesichert werden.

- 1.7 Auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den an die Region angrenzenden Regionen, insbesondere mit der Industrieregion Mittelfranken, soll hingewirkt werden.

2 RAUMSTRUKTUR

2.1 Zentrale Orte

2.1.1 Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung

2.1.1.1 Kleinzentren

(Z) Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs werden folgende Gemeinden festgelegt:

im Landkreis Ansbach

- Dentlein a.Forst (E)
- Diethofen
- Ehingen (E)
- Flachlanden (E)
- Leutershausen (E)
- Lichtenau (E)
- Petersaurach (E)
- Schillingsfürst
- Schnelldorf
- Weidenbach (E)
- Wilburgstetten (E)
- Wolframs-Eschenbach/Merkendorf (kleinzentraler Doppelort)

im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- Burgbernheim
- Burghaslach (E)
- Diespeck (E)
- Emskirchen

- Markt Erlbach (E)
- Sugenheim (E)
- Uehlfeld (E)

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- Ellingen (E)
- Heidenheim (E)
- Markt Berolzheim (E)
- Nennslingen (E)
- Pappenheim

2.1.1.2 Unterzentren

(Z) Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs werden folgende Gemeinden festgelegt:

im Landkreis Ansbach

- Bechhofen (E)
- Heilsbronn
- Herrieden
- Neuendettelsau
- Wassertrüdingen
- Windsbach

im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- Scheinfeld

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- Pleinfeld (E)

2.1.1.3 Doppel- und Mehrfachorte

(Z) Die Gemeinden Wolframs-Eschenbach und Merkendorf sollen die Versorgungsaufgaben eines Kleinzentriums gemeinsam als kleinzentraler Doppelort übernehmen.

2.1.1.4 Bevorzugte Entwicklung

(Z) Die mit (E) gekennzeichneten Gemeinden sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung innerhalb der aufgabenbezogenen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.

2.1.2 Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte

(Z) Die Zentralen Orte sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben für den jeweiligen Nahbereich dauerhaft und in möglichst vollem Umfang erfüllen.

(G) Es ist anzustreben, die Beseitigung bestehender Versorgungsdefizite der Zentralen Orte sukzessive voranzutreiben.

(G) Dem Erhalt der in Zentralen Orten vorgehaltenen Einrichtungen ist möglichst der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.

(Z) Die weitere über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll sich zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen insbesondere in den Zentralen Orten konzentrieren.

2.1.2.1 Sicherung und Entwicklung der Kleinzentren

(G) Die Einzelhandelszentralität ist in den Kleinzentren Burgbernheim, Diespeck, Diethofen, Emskirchen, Heidenheim, Lichtenau, Markt Erlbach, Schillingsfürst, Schnelldorf und Wilburgstetten möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Einzelhandelszentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Leutershausen, Markt Berolzheim, Nennslingen, Pappenheim, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld, Weidenbach und dem kleinzentralen Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

(G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Kleinzentren Burgbernheim, Diethofen, Emskirchen, Leutershausen, Lichtenau, Pappenheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Wilburgstetten und dem kleinzentralen Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Diespeck, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Heidenheim, Markt Berolzheim, Markt Erlbach, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld und Weidenbach möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

(G) Die Versorgungszentralität ist in den Kleinzentren Burgbernheim, Diespeck, Diethofen, Emskirchen, Leutershausen, Markt Erlbach, Pappenheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Uehlfeld, Weidenbach und dem kleinzentralen Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf durch die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Versorgungszentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Heidenheim, Lichtenau, Markt Berolzheim, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim und Wilburgstetten durch die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

2.1.2.2 Sicherung und Entwicklung der Unterzentren

(G) Die Einzelhandelszentralität ist in den Unterzentren Bechhofen, Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau, Pleinfeld, Scheinfeld, Wassertrüdingen und Windsbach möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Unterzentren Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau und Wassertrüdingen möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Unterzentren Bechhofen, Pleinfeld, Scheinfeld und Windsbach möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

(G) Die Versorgungszentralität ist in den Unterzentren Bechhofen, Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau, Pleinfeld, Scheinfeld, Wassertrüdingen und Windsbach durch die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs möglichst dauerhaft zu sichern.

2.2 Gebietskategorien

2.2.1 Ökologisch-funktionelle Raumgliederung

2.2.1.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der Teilräume der Region Rechnung getragen werden.

2.2.1.2 Die durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaftsteile, wie vor allem Bereiche der Südlichen Frankenalb und ihres Vorlandes, der Frankenhöhe, des Steigerwaldes, des Tauberlandes und des Mittelfränkischen Beckens, sollen in ihrer Qualität erhalten werden.

2.2.1.3 Die durch kleinräumige und vielfältige Nutzung geprägte Landschaft, wie sie vor allem für die Südliche Frankenalb, die Frankenhöhe, den Steigerwald und für Teile des Mittelfränkischen Beckens charakteristisch ist, soll erhalten werden. Die Erholungseignung und ökologische Ausgleichsfunktion dieser Naturräume sollen bewahrt und in Teilbereichen gesteigert werden.

2.2.1.4 In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region, insbesondere des Mittelfränkischen Beckens und der Südlichen Frankenalb sowie im Vorland der Südlichen Frankenalb und vor allem im Ochsenfurter und Gollachgau, sollen landschaftsgliedernde Elemente und ökologische Zellen möglichst erhalten, gepflegt und vermehrt werden.

2.2.1.5 Vor allem in den Orten mit zentralörtlicher Bedeutung sollen die innerörtlichen Grün- und sonstigen Freiflächen und deren Anbindung an die freie Landschaft in Form eines Systems von Grün- und sonstigen Freiflächen erhalten, verbessert und geschaffen werden.

2.2.2 Sozio-ökonomische Raumstruktur

2.2.2.1 Allgemeiner ländlicher Raum

Auf eine weitere Stärkung der Kleinzentren Dietenhofen, Leutershausen, Windsbach und insbesondere Flachlanden und Petersaurach sowie der Unterzentren Bechhofen, Herrieden, Heilsbronn und Neuendettelsau soll hingewirkt werden.

Der Stärkung der wirtschaftlichen Vielfalt und Eigenständigkeit dieses Teilraumes und dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vor allem im Hinblick auf eine enge Vernetzung und Kooperation mit dem Stadt- und Umlandbereich Ansbach soll besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.2.2.2 Stadt- und Umlandbereich Ansbach

Der Stadt- und Umlandbereich Ansbach soll als regionaler Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt zur Stärkung der Region nachhaltig entwickelt werden. Dabei soll dieser auch zur Entlastung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen beitragen und durch Vernetzung mit diesem in seiner Standortqualität verbessert werden.

Wissenschaftliche, technologieorientierte, zukunftssträchtige und sonstige Einrichtungen, die an oberzentrale Standorte gebunden sind, aber nicht zur Versorgung der Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren in Verdichtungsräumen notwendig sind, sollen bevorzugt auch in der Kernstadt Ansbach des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach geschaffen werden.

Zwischen der Kernstadt Ansbach und den Umlandgemeinden soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung abgestimmt werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsgerechte Gesamtentwicklung des Stadt- und Umlandbereichs Ansbach soll eine Optimierung des ÖPNV angestrebt werden.

Bei Planungen und Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs Ansbach sollen bei Bedarf gemeindeübergreifende Lösungen angestrebt werden.

2.2.2.3 Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Die Mittelbereiche Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sollen in ihrer Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Ihnen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes der Vorrang eingeräumt werden.

Zur Auflockerung der zum Teil einseitigen Wirtschaftsstruktur soll durch die Neuansiedlung entsprechender Unternehmen auf die Erweiterung des in diesem Teilraum noch unzureichenden Angebots an insbesondere qualifizierten Arbeitsplätzen hingewirkt werden.

Auf einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau des Erholungs- und Fremdenverkehrs in den Naturparks Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie in den Bereichen der Romantischen Straße und des Hesselberges soll hingewirkt werden. Das Neue Fränkische Seenland soll zu einem Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkt in enger Kooperation aller Beteiligten weiterentwickelt werden.

Eine Verbesserung der Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen soll angestrebt werden. Das ÖPNV-Netz soll insbesondere attraktive Verbindungen zwischen den zentralen Orten sowie mit dem Stadt- und Umlandbereich Ansbach sicherstellen.

3. SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Siedlungswesen

- 3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.
- 3.1.2 *Eine über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgehende Siedlungstätigkeit soll insbesondere zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen.**
**) von der Verbindlichkeit ausgenommen*
- 3.1.3 Die am Altmühlsee, am Brombachsee und im Umland der beiden Seen zu erwartende Sonderentwicklung, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit einschließlich Freizeitwohnen und Camping, beim Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie bei Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, soll in den jeweils dafür geeigneten Bereichen angemessen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Siedlungstätigkeit in diesem Gebiet so gesteuert werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft verhindert und ihr Erholungswert erhalten wird.
- 3.1.4 Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparks auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.
- 3.1.5 Von einer Bebauung sollen grundsätzlich freigehalten werden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, insbesondere die großstufigen Steilanstiege des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb einschließlich der ökologisch wertvollen Bereiche der Hochflächen und die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche von Aisch, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Tauber und Wörnitz mit den jeweiligen Nebentälern sowie von Aurach (zur Regnitz), Zenn, Bibert, Schwabach und Aurach (zur Rednitz).

3.2 Wohnungswesen

- 3.2.1 Insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit soll in ausreichendem Umfang Bauland bereitgestellt werden.
- 3.2.2 Verdichteter Wohnungsbau (Geschosswohnungsbau) soll in der Regel in den zentralen Orten bedarfsgerecht angestrebt werden.
- 3.2.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Wohnungsbestand in den Siedlungskernen, insbesondere der zentralen Orte, in seinem Umfang möglichst erhalten wird. Auf eine Modernisierung oder Sanierung des alten Wohnungsbestandes soll hingewirkt werden.

3.3 Gewerbliches Siedlungswesen

Die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region benötigten gewerblichen Siedlungsflächen sollen bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bereitgestellt werden.

Dabei soll insbesondere auf eine ausreichende und günstige infrastrukturelle Erschließung und auf eine möglichst rationelle Nutzung der gewerblichen Siedlungsflächen hingewirkt werden.

3.4 Stadt- und Dorferneuerung

3.4.1 In allen zentralen Orten sollen die Siedlungskerne so entwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen uneingeschränkt wahrnehmen können.

3.4.2 Die in Ansbach, Bad Windsheim, Bechhofen, Burghaslach, Dinkelsbühl, Ellingen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Herrieden, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Treuchtlingen, Wassertrüdingen und Weißenburg i.Bay. begonnenen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen zügig fortgeführt werden; sie sollen in Pleinfeld begonnen werden.

Die in Burgbernheim, Diethofen, Heilsbronn, Leutershausen, Lichtenau, Merkendorf, Ornbau, Pappenheim, Schillingsfürst, Uffenheim, Windsbach und Wolframs-Eschenbach begonnenen vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB sollen zügig zum Abschluss gebracht werden. Mit den vorbereitenden Untersuchungen soll in Scheinfeld begonnen werden.)*

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen*

3.4.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass künftig auch in weiteren Städten, Märkten und Gemeinden der Region städtebauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.4.4 Maßnahmen der Dorferneuerung oder der Dorfflurbereinigung sollen

- durchgeführt werden in Teilen der Nahbereiche Ansbach, Bechhofen, Dentlein a.Forst, Diethofen, Feuchtwangen, Flachslanden, Gunzenhausen, Heidenheim, Leutershausen, Markt Berolzheim, Nennslingen, Neustadt a.d.Aisch, Pappenheim, Petersaurach, Rothenburg o.d.Tauber, Sugenheim, Treuchtlingen, Uffenheim und Weidenbach
- angestrebt werden in Teilen der Nahbereiche Heilsbronn, Lichtenau, Neuendettelsau, Petersaurach und Windsbach

3.5 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

3.5.1 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, sollen an geeigneten Standorten und entlang der Hauptdurchgangsstraßen des Reiseverkehrs, insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten Steigerwald, Taubertal und Gollachgrund, Frankenhöhe und Wörnitztal, Rangau, Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm sowie in den Erholungsschwerpunkten Altmühl- und Brombachsee, errichtet werden.

3.5.2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend eigengenutzt werden, sollen nur an dafür geeigneten Standorten errichtet werden; sie sollen dort möglichst zur Stärkung oder Entwicklung der Erholung sowie zu einer wirtschaftlichen Belebung beitragen. Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend eigengenutzt werden, sollen jedoch im engeren Uferbereich der Erholungsschwerpunkte Altmühl- und Brombachsee sowie in besonders schützenswerten Landschaftsteilen nicht errichtet werden.

4 VERKEHR

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.1.1 Verkehrsleitbild

4.1.1.1 (G) In der Region ist in Kooperation mit den angrenzenden Regionen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Metropolregion Nürnberg, ein integriertes Gesamtverkehrssystem anzustreben.

4.1.1.2 (Z) Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll die Erreichbarkeit aller Gemeinden - insbesondere der zentralen Orte - verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden.

(G) Es ist dabei von besonderer Bedeutung, auch den Belangen der in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen verstärkt Rechnung zu tragen.

4.1.1.3 (G) Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs verstärkt aufeinander abzustimmen.

4.1.1.4 (G) Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird.

4.1.1.5 (G) Eine verbesserte Erschließung der Tourismusgebiete, insbesondere auch durch den öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben.

4.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

4.1.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass der öffentliche Personennahverkehr in allen Teilräumen der Region verbessert wird, um eine möglichst vollwertige Alternative zum Individualverkehr darstellen zu können.

(Z) Dabei sollen insbesondere

- in den zentralen Orten höherer Stufe (ab Unterzentrum)
- zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, insbesondere den Mittelzentren und ihren Mittelbereichen,
- zu den angrenzenden Regionen, insbesondere der Region Nürnberg,
- im Einzugsbereich des Fränkischen Seenlandes

die Verkehrsverbindungen verbessert werden.

4.1.2.2 (Z) Der Ausbau eines regionalen Schnellbahnsystems soll vorangetrieben werden. Hierfür soll das S-Bahn-Grundnetz mit der S-Bahn von Nürnberg (R 7) nach Ansbach zügig realisiert werden.

(G) Es ist anzustreben, dass Planung, Ausbau und Betrieb des Nahverkehrsnetzes im S-Bahn-Standard auf den Bahnstrecken Nürnberg (R 7) - Neustadt a.d.Aisch sowie Nürnberg (R 7) - Markt Erlbach vorangetrieben werden.

4.1.2.3 (Z) Der Verkehr soll auf allen Schienennahverkehrsstrecken der Region weitergeführt werden. Dabei soll der Bedienungsstandard verbessert werden.

(G) Es ist anzustreben, die Infrastruktur für den Schienennahverkehr und den entsprechenden Fahrzeugeinsatz kontinuierlich auszubauen und zu modernisieren.

(G) Der Stundentakt, insbesondere werktags, ist auf allen Schienennahverkehrsstrecken der Region anzustreben.

(Z) Die Einführung des Stundentakts westlich von Ansbach bis Dombühl soll spätestens zum Inbetriebnahmezeitpunkt der S-Bahn von Nürnberg (R 7) nach Ansbach umgesetzt werden.

4.1.2.4 (Z) Das ergänzende Buszubringernetz, als integrierter Bestandteil des Gesamtverkehrsystems, soll auf die Schienentaktzeiten ausgerichtet werden.

4.1.2.5 (Z) Die bestehenden Bahnhaltunkte innerhalb der Region sollen langfristig gesichert werden.

(G) Zur Verbesserung der ÖPNV-Situation auf den Strecken Treuchtlingen - Uffenheim, Ansbach - Schnelldorf sowie Nürnberg (R 7) - Markt Bibart ist anzustreben, die Regionalbahnhöfe Burgbernheim-Wildbad, Lehrberg, Leutershausen-Wiedersbach zu reaktivieren sowie Neustadt a.d.Aisch-Mitte neu einzurichten.

4.1.2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Bau und Betrieb von Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen, als Voraussetzung für eine kombinierte Benutzung von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen und weiterzuentwickeln.

4.1.2.7 (G) Die Schaffung innovativer und flexibler ÖPNV-Konzepte ist insbesondere im ländlichen Teilraum der Region, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, von besonderer Bedeutung.

4.2 Straßeninfrastruktur

4.2.1 Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr

(G) Es ist anzustreben, die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern.

4.2.1.1 (Z) Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 6 soll in der Region beschleunigt realisiert werden.

4.2.1.2 (Z) Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs sollen im Zuge der Bundesstraßen notwendige Ortsumgehungen realisiert werden.

4.2.1.3 (Z) Die Bundesstraße 2 als Verbindung zwischen den großen Verdichtungsräumen Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) und Augsburg (R 9) soll entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung leistungsfähig ausgebaut werden.

(Z) Die Bundesstraße 8 als Verbindung zwischen dem Verdichtungsraum Würzburg (R 2) und dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) soll entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung leistungsfähig ausgebaut werden.

4.2.1.4 (Z) Ein für den Wirtschaftsverkehr und Erholungsverkehr notwendiger funktionsgerechter Ausbau einer Straßenverbindung zwischen der Bundesautobahn A 9 Berlin - München (nördlich von Greding, R 7) und der Bundesautobahn A 7 Würzburg (R 2) - Ulm (Raum Dinkelsbühl/Feuchtwangen) soll realisiert werden.

4.2.2 Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr

(Z) Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig durchgeführt werden in den nachfolgend aufgeführten Teilräumen der Region:

Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch

- Anbindung des Mittelzentrums Neustadt a.d.Aisch an das Oberzentrum Ansbach
- Anbindung des Nahbereichs Burghaslach an das Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch
- Anbindung des Unterzentrums Scheinfeld an die Bundesautobahn A 3 und die Unterzentren Schlüsselfeld (R 4) und Wiesentheid (R 2)
- Anbindung des Nahbereichs Markt Erlbach an das Mittelzentrum Bad Windsheim
- Anbindung des Kleinzentrums Emskirchen an das Mittelzentrum Herzogenaurach (R 7)

Mittelbereich Bad Windsheim

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Mittelbereich Bad Windsheim

Mittelbereich Ansbach

- Verbindung des Nahbereichs Bechhofen mit dem möglichen Mittelzentrum Feuchtwangen und dem Mittelzentrum Dinkelsbühl
- Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Oberzentrum Ansbach
- Anbindung des Kleinzentrums Petersaurach an das Oberzentrum Ansbach und an den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7)
- Verbindung der Kleinzentren Diethenhofen und Windsbach mit dem Unterzentrum Heilsbronn

- Anbindung des Nahbereichs Wolframs-Eschenbach und Windsbach an das Mittelzentrum Roth (R 7) sowie das Kleinzentrum Spalt (R 7)

Mittelbereich Rothenburg o.d.Tauber

- Verbindung des Mittelzentrums Rothenburg o.d.Tauber mit dem Mittelzentrum Bad Mergentheim (Baden-Württemberg)
- Verbindung des Kleinzentrums Leutershausen mit dem Mittelzentrum Rothenburg o.d.Tauber
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Mittelzentrums Rothenburg o.d.Tauber

Mittelbereich Dinkelsbühl

- Verbindung des Mittelzentrums Dinkelsbühl mit dem Mittelzentrum Ellwangen (Baden-Württemberg)
- Verbindung des Kleinzentrums Ehingen mit dem Kleinzentrum Wilburgstetten
- Anbindung des möglichen Mittelzentrums Feuchtwangen an die Bundesautobahn A 7 und an das Mittelzentrum Crailsheim (Baden-Württemberg)
- Verbindung des Kleinzentrums Schnelldorf mit dem grenznahen Bereich Baden-Württembergs

Mittelbereich Gunzenhausen

- Verbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen mit dem Mittelzentrum Gunzenhausen und dem Kleinzentrum Heidenheim

Mittelbereich Weißenburg i.Bay.

- Verbindung des möglichen Mittelzentrums Treuchtlingen über den Nahbereich Pappenheim zum Mittelzentrum Eichstätt (R 10)
- Anbindung der Steinbruchgebiete bei Langenaltheim/Solnhofen und Möhren (Stadt Treuchtlingen)

4.3 Schieneninfrastruktur

4.3.1 (Z) Die Anbindung der Region durch den Schienenfernverkehr soll erhalten und weiter ausgebaut werden.

4.3.2 (Z) Der Schienenfernverkehr auf der Strecke Nürnberg (R 7) - Stuttgart (Baden-Württemberg) sowie die Verbindung Würzburg (R 2) - Ansbach - Treuchtlingen - München (R 14) soll langfristig gesichert und verbessert werden.

(Z) Die Eisenbahnknotenpunkte in der Region, insbesondere Ansbach und Treuchtlingen, sollen gestärkt werden. Dabei soll die bestehende IC- bzw. ICE-Anbindung gesichert und weiter verbessert werden.

4.4 Radverkehr

4.4.1 (G) In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz anzustreben.

(G) Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung eines regionalen Gesamtkonzeptes unter Einbeziehung der für die Bundes- und Staatsstraßen vorhandenen staatlichen Radwegeprogramme und dem Fernradwandernetz „Bayernnetz für Radler“.

4.4.2 (G) Um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Radwegenetz in die regionalen Netze gewährleisten zu können, ist es von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz zu ergänzen und in seiner Qualität weiter zu steigern. Dies gilt insbesondere für jene Gebiete der Region, die für den Tourismus sowie die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen.

4.5 Ziviler Luftverkehr

4.5.1 Verkehrslandeplätze

4.5.1.1 (Z) Der Verkehrslandeplatz Rothenburg o.d.Tauber soll entsprechend der Luftverkehrsnachfrage weiter ausgebaut werden.

4.5.1.2 (Z) Der Landeplatz Neustadt a.d.Aisch soll entsprechend dem jeweiligen Bedarf zum Verkehrslandeplatz ausgebaut werden.

(G) Ein Ausbau des Sonderlandeplatzes Gunzenhausen ist bei entsprechender Luftverkehrsnachfrage anzustreben.

4.5.2 Flugsport

(Z) Der Sonderlandeplatz Bad Windsheim soll entsprechend dem Bedarf als Schwerpunkt für den Segelflugsport ausgebaut werden.

(G) Für den Motorflugsport ist die Schaffung eines Luftsportschwerpunktes in Neustadt a.d.Aisch anzustreben.

5. WIRTSCHAFT

5.1 Wirtschaftsstruktur

5.1.1 Regionale Wirtschaftsstruktur

5.1.1.1 Allgemeine strukturpolitische Zielsetzung

Innerhalb der Region und im Verhältnis zu anderen Regionen sollen möglichst gleichwertige Lebensbedingungen angestrebt werden. Die Erhaltung und Weiterentwicklung eines eigenständigen westmittelfränkischen Wirtschaftsraumes soll gesichert werden.

Die Wirtschaft Westmittelfrankens soll bevorzugt im Gesamtnetz der zentralen Orte weiterentwickelt werden. Dabei soll im Interesse der Entwicklung der gesamten Region die Stadt Ansbach als mögliches Oberzentrum weiter gestärkt werden.

5.1.1.2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes

Auf die Bereitstellung gewerblicher Arbeitsplätze soll bevorzugt in den zentralen Orten aller Stufen hingewirkt werden. Sie kann auch in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erfolgen.

Neben der Sicherung und qualitativen Verbesserung bestehender Arbeitsplätze soll insbesondere auf die Schaffung von höherqualifizierten Arbeitsplätzen hingewirkt werden. Für freiwerdende Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft sowie zur Verbesserung der Einkommensstruktur von Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirten soll die rechtzeitige Bereitstellung wohnortnaher gewerblicher Arbeitsplätze angestrebt werden.

Ein ausgewogenes Verhältnis von Beschäftigungsmöglichkeiten für Männer und Frauen soll entsprechend dem Bedarf und der Struktur der Erwerbsbevölkerung angestrebt werden. Auf die Bereitstellung von gewerblichen Arbeitsplätzen für Frauen soll dabei bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft hingewirkt werden.

5.1.1.3 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden.

In den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sollen gewerbliche Bauflächen als Industriegebiete (GI) oder Gewerbegebiete (GE) unter angemessener Berücksichtigung des vorhandenen Entwicklungspotentials, eines abzu- sehenden Bedarfs, der überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Anforderungen des Umweltschutzes bauleitplanerisch abgesichert werden. Vor allem soll auf die Sicherung von GI-Gebieten in geeigneten Standorten hingewirkt werden.

In den zentralen Orten und Gemeinden mit gewerblicher Funktion sollen für mittelständische Betriebe, auch für erforderliche Verlagerungen, geeignete Flächen ausgewiesen und bei Bedarf erschlossen werden. Dabei soll unter Beachtung der bauleitplanerischen Erfordernisse die ungehinderte gewerbliche Nutzung dieser Flächen angestrebt werden.

In allen Gemeinden mit gewerblicher Entwicklung soll die Verbesserung der Standortqualität angestrebt werden.

5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

5.1.2.1 In der Region soll den Erfordernissen sektoraler Veränderungen der Wirtschaftsstruktur Rechnung getragen werden. Neben der Weiterentwicklung des verarbeitenden Sektors soll auch eine Verbreiterung des Dienstleistungsangebotes angestrebt werden. Vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe soll neben einem funktionsfähigen Handel ein breites Angebot an weiteren Dienstleistungen, vor allem Banken, Versicherungen, freie Berufe, zur Verfügung stehen.

5.1.2.2 Für Branchen mit besonderen Standortanforderungen sollen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der anzustrebenden Raum- und Siedlungsstruktur Flächen an geeigneten Standorten in der Region bevorzugt bereitgestellt werden, soweit ein konkreter Bedarf vorliegt oder abzusehen ist.

5.1.2.3 Bei Betriebsansiedlungen soll ein Ausgleich der Interessen des Produzierenden Gewerbes und der öffentlichen Belange angestrebt werden.

5.1.2.4 In Gebieten mit überwiegend einseitiger Branchenstruktur, vor allem im südlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und im Raum Bechhofen, soll durch zusätzliche Ansiedlung anderer Branchen eine Auflockerung angestrebt werden.

5.2 Bodenschätze

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen ist sicherzustellen. Auf Grund der Bedeutung dieser Rohstoffe für die heimische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sind die noch vorhandenen Bestände auf Grund der Endlichkeit der Rohstoffe nachhaltig zu sichern.

(Z) Der großräumige Abbau der Bodenschätze ist auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. Bei Abbautätigkeiten außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist das Erfordernis nachzuweisen.

(Z) In Vorranggebieten ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang einzuräumen.

(G) In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.)

5.2.1 Gewinnung von Gips (GI)

(Z) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Gips (GI) ausgewiesen. Mit dem Zusatz (u) sind die Gebiete gekennzeichnet, in denen der Abbau unter Tage stattfinden wird.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
GI 1	Krassolzheim Nord-Ost	Gemeinde Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 1a	Krassolzheim Ost	Gemeinde Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 2	Markt Nordheim Nord-West	Markt Markt Nordheim/Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 3 (u)	Bullenheim Ost	Markt Ippesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 4	Ippesheim	Markt Ippesheim/Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 5	Weigenheim Nord-Ost	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 6	Weigenheim Ost	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 7	Weigenheim Süd-Ost	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 8	Ulsenheim	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 9	Wüstphül Süd-West	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 10	Markt Nordheim Süd	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 11	Wüstphül Süd-Ost	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 12	Herbolzheim Süd-Ost	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 14	Berolzheim West	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 16	Ergersheim	Gemeinde Ergersheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 17	Külsheim – Ipsheim	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 18	Lenkersheim	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 19	Ickelheim Ost	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 20	Ickelheim Süd	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 21	Westheim Süd-Ost	Gemeinde Illesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
GI 22	Westheim Süd-West	Gemeinde Illesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 23	Marktbergel Ost	Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 24	Marktbergel West	Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 25	Burgbernheim Ost	Stadt Burgbernheim/Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 26	Burgbernheim Nord	Stadt Burgbernheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 27	Endsee Süd-Ost	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 28	Endsee – Gypshütte	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 29	Urphershofen	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Windels- bach, LKR Ansbach
GI 30	Gepsattel	Gemeinde Gepsattel, LKR Ansbach
GI 32	Lohr Nord-Ost	Gemeinde Insingen, LKR Ansbach
GI 33	Diebach Süd	Gemeinde Insingen/Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 34	Unteroestheim	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 35	Bellershausen	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 36	Oberoestheim Ost	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 37	Oberoestheim West	Gemeinde Diebach/Gemeinde Wettrin- gen, LKR Ansbach
GI 39	Wettringen Süd	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 40	Wettringen Süd-West-1	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 41	Wettringen Süd-West-2	Gemeinde Wettringen/Gemeinde Schnelldorf, LKR Ansbach
GI 42	Berolzheim Süd	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

(G) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips (GI) ausgewiesen. Mit dem Zusatz (u) sind die Gebiete gekennzeichnet, in denen der Abbau unter Tage stattfinden wird.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
GI 101	Altmannshausen West	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 102	Altmannshausen Ost	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 103	Markt Bibart Nord-West	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 104	Altmannshausen Süd-West	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 105 (u)	Neundorf – Markt Bibart – Altmannshausen	Markt Sugenheim/Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 106	Ingolstadt Nord-Ost	Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 107	Krassolzheim Nord	Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 107a	Krassolzheim West	Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 108 (u)	Krassolzheim Nord-West	Markt Ippesheim/Gemeinde Weigen- heim/Markt Markt Nordheim/Markt Sugene- heim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 109	Ippesheim Nord-Ost	Markt Ippesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 110	Reusch West	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 111	Reusch Nord	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 112	Wüstphül West	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 113	Wüstphül Süd	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 114	Herbolzheim Nord	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 115	Markt Nordheim Süd	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 117	Seenheim Nord	Gemeinde Ergersheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 119	Berolzheim Ost	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 120	Kaubenheim Nord	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 122	Ipsheim	Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 123	Oberndorf West	Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 124	Erkenbrechtshofen	Stadt Bad Windsheim LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
GI 126	Lenkersheim – Ickelheim	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 127	Schwebheim Süd	Stadt Burgbernheim/Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 128	Marktbergel Süd-West	Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 130	Steinach b.Rothenburg	Stadt Burgbernheim LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 131	Endsee	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 132	Urphershofen Nord-West	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 133	Hartershofen	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Win- delsbach/Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
GI 134	Schweinsdorf	Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
GI 135 (u)	Neusitz Süd	Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
GI 137	Diebach Nord	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 138	Diebach Süd	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 139	Leidenberg Nord-Ost	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 140	Wettringen West	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 141	Herbolzheim Süd-West	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 142	Wettringen Ost	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 143	Berolzheim – Untertief	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 144	Steinach a.d.Ens	Gemeinde Gallmersgarten, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)

(Z) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Lehm (LE) bzw. Ton (TO) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
LE 1	Gollhofen	Gemeinde Gollhofen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 1	Neustadt a.d.Aisch	Stadt Neustadt a.d.Aisch, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
TO 4	Hohenberg Nord	Gemeinde Herrieden, LKR Ansbach
TO 5	Ansbach	Stadt Ansbach, krfr.Stadt Ansbach
TO 8	Höfen	Stadt Treuchtlingen/Gemeinde Langen- altheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

(G) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton (TO) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
TO 101	Oberniederndorf West	Markt Emskirchen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 102	Oberniederndorf Süd	Markt Emskirchen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 103	Thurdorf Nord	Gemeinde Weihenzell, LKR Ansbach
TO 104	Walkmühle	Gemeinde Sachsen b.Ansbach, LKR Ansbach
TO 105	Wallersdorf Nord-Ost	Gemeinde Sachsen b.Ansbach, LKR Ansbach
TO 106	Dautenwinden Süd	Stadt Ansbach krfr. Stadt Ansbach
TO 107	Steinbach Nord-Ost	Stadt Ansbach/Stadt Herrieden, krfr. Stadt Ansbach/LKR Ansbach
TO 108	Herrieden Ost	Stadt Herrieden, LKR Ansbach
TO 109	Weimersheim	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
TO 110	Borbath Ost	Markt Emskirchen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

5.2.3 Gewinnung von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS)

(Z) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
SD 1	Leutershausen Nord	Stadt Leutershausen, LKR Ansbach
SD 2	Winden Ost	Stadt Leutershausen, LKR Ansbach
SD 3	Bechhofen Nord-1	Markt Bechhofen, LKR Ansbach
SD 4	Bechhofen Nord-2	Markt Bechhofen, LKR Ansbach

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Gemeinde(n), Landkreis
SD 5	Voggendorf Nord	Markt Bechhofen, LKR Ansbach
SD 6	Weikersdorf Ost-1	Stadt Feuchtwangen, LKR Ansbach
SD 7	Weikersdorf Ost-2	Stadt Feuchtwangen, LKR Ansbach
SD 8	Dürrwangen Süd	Markt Dürrwangen, LKR Ansbach
SD 10	Neumühle	Gemeinde Wilburgstetten/Markt Weiltin- gen, LKR Ansbach
SD 11	Wilburgstetten Nord	Gemeinde Wilburgstetten, LKR Ansbach
SD 13	Diederstetten Süd	Gemeinde Mönchsroth, LKR Ansbach
SD 16	Mackenmühle Süd	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 17	Mackenmühle – Heinzen- mühle West	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 18	Pleinfeld Nord-Ost	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 3	Polsingen Süd-West	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 4	Polsingen Süd	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

(G) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
SD 102	Winden Süd-Ost	Stadt Leutershausen, LKR Ansbach
SD 103	Lichtenau Ost	Markt Lichtenau, LKR Ansbach
SD 105	Retzendorf Ost	Stadt Windsbach, LKR Ansbach
SD 107	Polsingen Süd	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 108	Graben West	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 109	Dettenheim West	Stadt Treuchtlingen LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 110	Grönhart	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 111	Pleinfeld	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Gemeinde(n), Landkreis
SD 112	Mönchsroth Nord-Ost	Gemeinde Mönchsroth, LKR Ansbach
SD 113	Brombach West	Gemeinde Haundorf, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 114	Mönchsroth Süd	Gemeinde Mönchsroth, LKR Ansbach
SD 115	Mischelbach Nord	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 101	Elpersdorf b.Windsbach West	Stadt Windsbach, LKR Ansbach
QS 102	Heinzenmühle Nord	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 103	Brombachsee - Abflussbereich-1	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 104	Brombachsee - Abflussbereich-2	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

5.2.4 Gewinnung von Kalkstein (CA)

(Z) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein (CA) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Gemeinde(n), Landkreis
CA 1	Mörlbach Süd	Gemeinde Gallmersgarten/Gemeinde Ohrenbach, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
CA 2	Gattenhofen Süd	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
CA 3	Chauseehaus West	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
CA 4	Chauseehaus Nord	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
CA 5	Detwang West-1	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber, LKR Ansbach
CA 6	Detwang West-2	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber, LKR Ansbach
CA 7	Bettenfeld Süd	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber, LKR Ansbach

(G) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein (CA) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
CA 101	Gallmersgarten Nord	Gemeinde Ohrenbach, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
CA 103	Chauseehaus Ost	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Gemeinde(n), Landkreis
CA 104	Bettenfeld Süd	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/Gemeinde Insingen, LKR Ansbach
CA 105	Solnhofen West	Gemeinde Solnhofen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
CA 106	Solnhofen Süd	Gemeinde Solnhofen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
CA 107	Langenaltheim Süd-Ost	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
CA 108	Langenaltheim Süd	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

5.2.5 Gewinnung von Juramarmor (MA)

(Z) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor (MA) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
MA 2	Treuchtlingen Nord	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 5	Neufang	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 6	Haag b.Treuchtlingen	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 7	Möhren Süd-West	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 8	Gundelsheim	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 9	Lohhof	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 10	Rehlingen	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 11	Rehlingen Nord-West	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 13	Altheimersberg	Stadt Treuchtlingen/Gemeinde Langenaltheim/ Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 14	Übermatzhofen	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 15	Osterdorf Nord	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 16	Weißenburger Wald	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 17	Rothenstein Nord-West	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 18	Laubenthal	Gemeinde Raitenbuch, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Gemeinde(n), Landkreis
MA 19	Rothenstein Süd	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 20	Rothenstein Süd-Ost	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 21	Raitenbuch	Gemeinde Raitenbuch, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

(G) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor (MA) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
MA 101	Ursheim	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 102	Treuchtlingen Nord	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 108	Osterdorf – Geislohe	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 109	Geislohe – Neudorf	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 110	Rothenstein Süd-West	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay./Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 111	Rothenstein – Raitenbuch Süd	Gemeinde Raitenbuch/Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 112	Reuth a.Wald	Gemeinde Raitenbuch, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 113	Raitenbuch West	Gemeinde Burgsalach, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 114	Solnhofen Nord	Gemeinde Solnhofen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 116	Weißenburger Wald	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 117	Rothenstein West	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 120	Rothenstein Süd-Ost	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay./Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 130	Langenaltheim Nord	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

5.2.6 Gewinnung von Plattenkalk (KP)

(Z) Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
KP 1	Solnhofen West	Gemeinde Solnhofen/Gemeinde Langenaltheim/Stadt Pappenheim LKR Weißenburg-Gunzenhausen
KP 2	Langenaltheim Süd	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
KP 3	Langenaltheim Süd-Ost	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

(G) Das im Folgenden aufgeführte Gebiet wird als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
KP 101	Langenaltheim Süd-Ost	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

5.2.7 Abbaumaßnahmen

(Z) In den Abbaugebieten sind der geregelte Abbau sowie die nachfolgende Rekultivierung nach landschaftspflegerischen Plänen vorzunehmen. Bei bestehenden Abbauflächen sind künftige Erweiterungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen landschaftspflegerischen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustätte durchzuführen.

(G) Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll angestrebt werden, Abbaumaßnahmen im Bereich von Talhängen, insbesondere mit großer Fernwirkung, zu vermeiden.

(G) Bei der verkehrlichen Erschließung soll im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der/den betroffenen Gemeinde/n eine Vermeidung bzw. Minimierung von Belastungen, insbesondere durch Ortsdurchfahrten, angestrebt werden. Dabei sollen auch die Summenwirkungen gleichzeitiger Abbauvorhaben Berücksichtigung finden.

(G) Zur Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen der Ortschaften, ihrer Bewohner und Ortsbilder soll angestrebt werden, dass bei mehreren Abbaumaßnahmen im gemeinsamen Wirkraum - auch soweit diese abgeschlossen, aber die Rekultivierungsziele noch nicht erreicht sind - eine vorausschauende räumliche Gesamtplanung und zeitliche Koordinierung stattfindet.

5.2.8 Folgefunktionen

(Z) Die Abbaugebiete sind im Rahmen einer vorausschauenden Gesamtplanung im Einklang mit den Abbauschritten zu rekultivieren und einer Folgenutzung zuzuführen.

(G) Es soll eine Wiedereingliederung ausgebeuteter Flächen in die Landschaft angestrebt werden. Dabei soll einer Rückführung der abgebauten Flächen in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen eine besondere Bedeutung zukommen soweit es sich nicht um Nassabbau handelt und eine zur Rückführung in land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderliche Verfüllung nicht zulässig ist. Sofern möglich, sollen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Biotopneuschaffung, zur Erhaltung von Arten und zur Vernetzung von Landschaftsstrukturen angestrebt werden.

(G) Für Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen, die sich mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ überschneiden, soll die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung in Verbindung mit Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz forciert werden.

(G) Für die ausgewiesenen Vorranggebiete sollen im Rahmen der Abbauplanung folgende Hauptfolgefunktionen umgesetzt werden:

Vorranggebiet	Landwirtschaft	Waldfläche	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotopentwicklung	Wasserfläche	Sonstige
GI 1	X		X	X	
GI 1a	X		X	X	
GI 2		X	X	X	
GI 3 (u)					keine (u)
GI 4			X	X	
GI 5	X		X	X	
GI 6	X		X	X	
GI 7	X		X	X	
GI 8	X	X	X	X	
GI 9	X		X	X	
GI 10	X	X	X	X	
GI 11	X		X	X	
GI 12	X	X	X	X	
GI 14	X		X	X	
GI 16	X		X	X	
GI 17	X		X	X	
GI 18	X		X	X	
GI 19	X		X	X	
GI 20	X		X	X	
GI 21	X		X	X	
GI 22	X		X	X	
GI 23	X		X	X	
GI 24	X		X	X	
GI 25	X		X	X	
GI 26	X		X		Deponie
GI 27	X	X	X	X	
GI 28	X	X	X	X	
GI 29	X	X	X	X	
GI 30	X		X	X	
GI 32	X		X	X	
GI 33	X	X	X	X	
GI 34	X		X	X	
GI 35	X		X	X	
GI 36	X		X	X	
GI 37	X		X	X	
GI 39	X	X	X	X	
GI 40	X		X	X	
GI 41	X	X	X	X	
GI 42	X		X	X	
LE 1	X		X		
TO 1			X	X	
TO 4	X		X	X	
TO 5		X	X	X	

Vorrang- gebiet	Landwirt- schaft	Waldfläche	ökologische Aus- gleichsfläche/ Biotopentwicklung	Wasserfläche	Sonstige
TO 8	X	X	X		
SD 1	X		X	X	
SD 2	X		X	X	
SD 3		X	X	X	
SD 4		X	X	X	
SD 5	X	X	X	X	
SD 6	X	X	X	X	
SD 7	X	X	X	X	
SD 8	X	X	X	X	
SD 10	X		X	X	
SD 11	X		X	X	
SD 13	X		X	X	
SD 16	X	X	X	X	
SD 17	X	X	X	X	
SD 18	X	X	X	X	
QS 3	X		X	X	
QS 4	X		X	X	
CA 1	X		X	X	
CA 2	X		X	X	
CA 3	X		X	X	
CA 4	X		X	X	
CA 5	X		X	X	
CA 6	X		X	X	
CA 7	X		X	X	
MA 2		X	X		
MA 5	X	X	X		
MA 6	X	X	X		
MA 7	X	X	X		
MA 8	X		X		
MA 9	X		X		
MA 10	X		X		
MA 11	X	X	X		
MA 13		X	X		
MA 14	X	X	X		
MA 15	X		X		
MA 16		X	X		
MA 17	X	X	X		
MA 18	X		X		
MA 19	X		X		
MA 20	X		X		
MA 21	X		X		
KP 1	X	X	X		
KP 2	X	X	X		
KP 3	X	X	X		

5.3 Handel

Zur Verbesserung der Versorgungsfunktion des Handels sollen, insbesondere in den zentralen Orten, die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für den Erhalt, Aufbau und Ausbau von Handelseinrichtungen, vor allem in Sanierungs- und Neubaugebieten, geschaffen werden.

5.3.1 Einzelhandel

5.3.1.1 Auf die Erhaltung und Verbesserung einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft soll in der Region Westmittelfranken hingewirkt werden.

5.3.1.2 Auf die Erhaltung und den Ausbau der Versorgungsfunktion des möglichen Oberzentrums Ansbach soll hingewirkt werden.

5.3.1.3 Besonders in den Mittelzentren Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber und Weißenburg i.Bay. sowie den möglichen Mittelzentren Bad Windsheim und Feuchtwangen soll auf die weitere Entwicklung des Handels hingewirkt werden.

5.3.1.4 In den übrigen Gemeinden der Region, insbesondere in den Unter- und Kleinzentren, soll auf den weiteren Ausbau der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs aus einem hinreichend breiten und tiefen Sortiment hingewirkt werden.

5.3.1.5 Im Bereich des Neuen Fränkischen Seenlandes sollen die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung des Einzelhandels zusätzlich auf den zu erwartenden Besucherverkehr ausgerichtet werden.

5.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

In der Region Westmittelfranken sollen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur noch in zentralen Orten höherer Stufe (ab Unterzentrum) ausgewiesen werden, wenn durch den in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungsumfang die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, der Nutzungsumfang in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches steht und die Flächen städtebaulich und verkehrsmäßig integriert werden können.

5.3.3 Großhandel

Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Bereitstellung von ausreichenden Gewerbeflächen für den Großhandel, insbesondere für die Bereiche entlang der Autobahnen Nürnberg - Heilbronn und Würzburg - Ulm sowie entlang bestehender Bahnstrecken, angestrebt werden.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Allgemeines

5.4.1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere

- der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,
- der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,
- sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung

nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten.

5.4.1.2 (Z) Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

5.4.1.3 (G) Die Freihaltung von Aussiedlungsstandorten bzw. -bereichen für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung.

5.4.1.4 (G) Es ist anzustreben, die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen, die Entwicklung verschiedener Alternativen der Erwerbskombination sowie die Stärkung innerregionaler Wirtschaftskreisläufe - auch in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - zu verstärken.

(G) Der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist für die Land- und Forstwirtschaft der Region von besonderer Bedeutung.

5.4.1.5 (G) Die Sicherung und der weitere Ausbau der bereits intensiven überbetrieblichen Zusammenarbeit in den Bereichen Erzeugung, Absatz, Maschinen- und Betriebshilferinge sowie im forstwirtschaftlichen Bereich sind anzustreben.

5.4.2 Landwirtschaft

5.4.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Dies gilt insbesondere für

- die Gauflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene.
- die Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens.
- überwiegende Teilgebiete des Vorlandes der Südlichen Frankenalb.
- die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung.

5.4.2.2 (G) In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern.

Dies gilt insbesondere für

- die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen des Steigerwaldes, der Frankenhöhe, des Mittelfränkischen Beckens, des Vorlandes der Südlichen Frankenalb und der Hochfläche der Südlichen Frankenalb,
- die vom Grundwasser sowie von Überschwemmungen beeinflussten Täler und an den kleinstufigen Talhängen, insbesondere der Aisch, Zenn, Bibert, Fränkischen und Schwäbischen Rezat, Altmühl, Tauber und Wörnitz einschließlich der jeweiligen Nebentäler.

(G) Bei besonders ungünstig und unrentabel zu bewirtschaftenden Flächen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen für eine vertretbare Weiterbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen.

Dies gilt insbesondere für

- die steilen und extrem flachgründigen Lagen, vor allem an den Steilanstiegen und großstufigen Talhängen des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Altmühlalb sowie an entsprechenden Hängen von Landschaftsstufenresten, vor allem am Hesselberg,
- die engen, landschaftlich reizvollen Täler, vor allem im Taubertal mit seinen Nebentälern sowie in den Trockentälern und Seitentälern der Altmühl in der Altmühlalb.

5.4.2.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Sonderkulturen, insbesondere in den Nahbereichen Bad Windsheim, Diespeck, Heilsbronn, Markt Erlbach, Rothenburg o.d.Tauber, Sugenheim, Uehlfeld, Uffenheim, Gunzenhausen und Pleinfeld, zu verbessern.

5.4.2.4 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen mittelfränkischen Teichwirtschaft ist insbesondere in den Nahbereichen Bechhofen, Dinkelsbühl, Emskirchen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Leutershausen, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld, Uehlfeld, Wassertrüdingen und Wilburgstetten anzustreben.

5.4.3 Ländliche Entwicklung

5.4.3.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur weiterhin zur nachhaltigen Zukunftssicherung innerhalb der Region beiträgt. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten zu.

5.4.3.2 (G) Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung ist vorrangig anzustreben in Gebieten von Kommunalen Allianzen bzw. integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten sowie in Bereichen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen und unzureichender Erschließung, insbesondere des Südlichen Steigerwaldes, der Frankenhöhe, des Mittelfränkischen Beckens sowie des Vorlandes und der Hochflächen der Südlichen Frankenalb.

(G) Es ist anzustreben, Dorferneuerungsmaßnahmen zur Unterstützung von gemeindlichen Entwicklungen, insbesondere in Orten mit ungünstigen demografischen Entwicklungen oder einem hohen Strukturveränderungspotenzial durchzuführen.

5.4.4 Forstwirtschaft

5.4.4.1 (G) Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.

5.4.4.2 (Z) In den intensiv genutzten waldarmen Bereichen des Uffenheimer Gäus, der Windsheimer Bucht und des Vorlandes der Südlichen Frankenalb soll die Waldfläche aus strukturellen und landeskulturellen Gründen erhalten und in geeigneten Teilbereichen vermehrt werden.

5.4.4.3 (G) Die nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz sowie die Aktivierung der vorhandenen Holzreserven ist von besonderer Bedeutung.

5.4.4.4 (G) Es ist anzustreben, die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

5.5 Industrie

In der Region Westmittelfranken sollen der vorhandene industrielle Besitz gesichert und die Entwicklung des industriellen Sektors weiter gestärkt werden. Der infrastrukturellen Ausstattung und den ökologischen Belangen sowie dem Landschaftsbild soll dabei Rechnung getragen werden.

5.5.1 In der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach soll eine weitere Entwicklung des industriellen Bereiches angestrebt werden.

5.5.2 Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim soll die industrielle Entwicklung vor allem in den zentralen Orten, insbesondere im Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch, im möglichen Mittelzentrum Bad Windsheim sowie in den Unterzentren Scheinfeld und Uffenheim, verbessert werden.

5.5.3 Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen soll eine weitere industrielle Entwicklung vor allem in Weißenburg i.Bay., Gunzenhausen und Treuchtlingen angestrebt werden. Die Ansiedlung von Produktionsbetrieben an geeigneten Standorten soll grundsätzlich mit den Belangen des Erholungsverkehrs in Einklang stehen.

5.6 Handwerk

Auf die Sicherung und Verbesserung des Handwerks soll vor allem hingewirkt werden durch

- Ausweisung ausreichender und geeigneter Bauflächen zur Ansiedlung von Betrieben, insbesondere des Dienstleistungshandwerkes, in Sanierungs- und Neubaugebieten
- schwerpunktartige Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung neuer und Umsiedlung in beengten oder störenden Lagen bestehender Betriebe, insbesondere des produzierenden Handwerks
- Fortführung und Erweiterung der Ausbildungs- und Betriebsberatungsstellen
- Fortführung und Erweiterung der Maßnahmen zur überbetrieblichen Unterweisung, insbesondere in Ausbildungszentren der Handwerkskammer sowie in den Lehr- und Werkstätten der Handwerkskammer und der Handwerksinnungen.

6. ENERGIEVERSORGUNG

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Stromverteilungsanlagen

6.1.1.1 (G) Der bedarfsgerechte Ausbau der regionalen Energieversorgung im Bereich der Höchst- und Hochspannungsebene ist von besonderer Bedeutung.

6.1.1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Leitungen möglichst mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebündelt werden.

6.1.2 Umspannwerke

(G) Der bedarfsgerechte, zügige Ausbau der Umspannwerke, durch welche die herangeführte Energie sicher in die 20-kV-Spannungsebene eingespeist werden kann, ist anzustreben.

6.1.3 Gasversorgung

6.1.3.1 Sicherstellung der Versorgung

(G) Es ist anzustreben, die Erdgasversorgung in der Region dauerhaft zu sichern und bedarfsgerecht weiter auszubauen.

6.1.3.2 Ausbau des Erdgasnetzes

(G) Die Instandhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau des regionalen Erdgasnetzes sind anzustreben.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

(Z) Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

(Z) Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

6.2.2.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 25 (Stadt Ansbach/*Markt Lichtenau*)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)
- WK 6 (Markt Emskirchen)
- WK 41 (Markt Erlbach/ Gemeinde Dietersheim)
- WK 42 (Gemeinde Hagenbüchach - im Verbund zu sehen mit Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 42a (Markt Emskirchen - im Verbund zu sehen mit WK 42 und Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 50 (Markt Markt Bibart/Markt Oberscheinfeld)

Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/*Markt Lichtenau*)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/*Stadt Windsbach*)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/*Stadt Gunzenhausen*)
- WK 25 (*Markt Lichtenau/Stadt Ansbach*)
- WK 27 (Gemeinde Aurach)
- WK 28 (Markt Dürrewangen)
- WK 29 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/*Gemeinde Insingen*)
- WK 45 (Gemeinde Insingen)
- WK 52 (Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 54 (Gemeinde Wilburgstetten/*Gemeinde Wittelshofen*)
- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)
- WK 63 (Stadt Herrieden)

Landkreis Ansbach – Fortsetzung

- WK 66 (Stadt Schillingsfürst)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (Stadt Gunzenhausen/*Stadt Wassertrüdingen*)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)
- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- WK 59 (Gemeinde Raitenbuch)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen kommt der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

6.2.2.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 26 (Stadt Ansbach)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)
- WK 19 (Gemeinde Oberickelsheim/Gemeinde Gollhofen)
- WK 20 (Stadt Uffenheim)
- WK 23 (Gemeinde Gollhofen)
- WK 24 (Gemeinde Gollhofen/Gemeinde Simmershofen)
- WK 43 (Markt Ippesheim)
- WK 46 (Gemeinde Dachsbach - im Verbund zu sehen mit Vorbehaltsgebiet im Markt Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt))
- WK 49 (Gemeinde Hemmersheim)
- WK 65 (Stadt Bad-Windsheim/Markt Ipsheim)
- WK 67 (Markt Neuhof a.d.Zenn/*Markt Dietenhofen*)

Landkreis Ansbach

- WK 17 (Gemeinde Insingen)
- WK 18 (Stadt Windsbach)
- WK 30 (Markt Weiltingen/Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 33 (Gemeinde Steinsfeld - im Verbund zu sehen mit den bestehenden vier Windkraftanlagen nördlich Gattenhofen)
- WK 38 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- WK 40 (Markt Bechhofen)
- WK 51 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
- WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 57 (Gemeinde Wettringen)
- WK 64 (Gemeinde Burk)
- WK 67 (Markt Dietenhofen/*Markt Neuhof a.d.Zenn*)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 31 (Gemeinde Pfofeld)
- WK 32 (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. - im Verbund zu sehen mit den bestehenden fünf Windkraftanlagen nordöstlich Oberhochstatt)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen – Fortsetzung

- WK 34 (Gemeinde Ettenstatt/Gemeinde Bergen/Gemeinde Burgsalach - im Verbund zu sehen mit den bestehenden zwei Windkraftanlagen östlich Indernbuch)
- WK 35 (Markt Heidenheim)
- WK 39 (Gemeinde Burgsalach)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.4 Bioenergie

6.2.4.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

6.2.4.2 (G) Es ist anzustreben, die innerhalb der Region bestehende Forschung und Ausbildung im Bereich der Biomasse weiter zu intensivieren.

7. FREIRAUMSTRUKTUR

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

(Z) Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.

(G) Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.

7.1.2.2 (Z) Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naturparken sowie den Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

7.1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal,
- die Landschaftsschutzgebiete,
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte.

7.1.2.4 (Z) Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden.

7.1.2.5 (Z) Das kulturhistorische Erbe der Region soll gesichert und erhalten sowie – sofern es möglich ist – schonend für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

7.1.2.6 Naturparke

(G) In den Naturparken kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

(G) Im Naturpark Altmühltal ist es anzustreben, dass

- insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird,
- Eingriffe in das Landschaftsbild im Bereich des Kalksteinabbaus beseitigt bzw. gemildert werden,
- vornehmlich im Bereich Solnhofen-Langenaltheim und Treuchtlingen Möglichkeiten zur Ausübung der Hobbygeologie geschaffen werden und
- das bestehende Informationszentrum Naturpark Altmühltal in Treuchtlingen gesichert und weiterentwickelt wird.

(G) Im Naturpark Frankenhöhe ist es anzustreben, dass

- der hohe Anteil naturnaher Elemente erhalten bleibt und
- Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten vorgehalten werden.

(G) Im Naturpark Steigerwald ist es anzustreben, dass

- das Angebot an Erholungseinrichtungen gestärkt und in geeigneten Orten erweitert wird und
- die Weiterentwicklung des überregional bedeutsamen Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim gesichert wird.

7.1.2.7 Erholungsschwerpunkte

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln.

(G) Es ist darauf hinzuwirken, den regional und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass bei den Erholungsschwerpunkten Altmühlsee und Brombachsee

- die Verwirklichung der regionsübergreifenden Erholungs- und Tourismusinfrastruktur vordringlich vorangetrieben wird,
- die Erholungseinrichtungen möglichst eine ganzjährige Erholungsnutzung ermöglichen,
- Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden und die daran anschließenden Bereiche den lärmextensiven Erholungsaktivitäten vorbehalten bleiben,
- die verkehrsmäßige Erschließung den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen in besonderem Maße gerecht wird,
- die Infrastruktur, vornehmlich des Tourismus, im Osten des Nahbereichs Gunzenhausen gestärkt wird und
- die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Tages- und Wochenenderholung und der Tourismus gegenseitig möglichst wenig stören.

7.1.2.8 (Z) Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete

- Hesselberg,
- Hahnenkamm,
- Heide,
- Dentleiner Forst,
- Staatsforst Steinbach-Trüdingen bei Herrieden,
- Haundorfer Wald mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald
- Klosterwald bei Heilsbronn und
- Aischtal

gesichert werden.

(Z) Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahen Wälder

- des Oberzentrums Ansbach,
- der Mittelzentren Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Neustadt a.d.Aisch, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay.,
- der möglichen Mittelzentren Feuchtwangen, Uffenheim und Treuchtlingen sowie
- der Unterzentren Heilsbronn, Neuendettelsau und Wassertrüdingen

erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugenberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

7.1.3.2 Gebietsschutz

Naturschutzgebiete

(Z) Als Naturschutzgebiete sollen vor allem besonders wertvolle charakteristische Ausbildungen folgender Biotoptypen festgesetzt werden:

- Feuchtwiesen in den Flusstälern, insbesondere im Altmühltal,
- Magerrasen sowie artenreiche, wärmeliebende Saum- und Gebüschgesellschaften, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Streuwiesen, Niedermoore sowie durch Aufstau entstandene Gewässer mit Verlandungszonen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Biotope mit den spezifischen Tier- und Pflanzenarten unbereinigter oder ehemaliger Weinberglagen und Streuobstflächen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Taubertales,
- naturnahe Bestände der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere im Bereich des Uffenheimer Gäus, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche Mittel- und Niederwälder, insbesondere im Steigerwald und im Bereich der Frankenhöhe,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche oder hinsichtlich ihrer Vegetation seltene Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Wacholderheiden und Felspartien, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb und ihres Vorlandes,
- quellige Standorte mit ihren Kontaktgesellschaften, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb sowie
- hervorragende geologische Besonderheiten und ehemalige Abbaustellen mit ihrem vielfältigen Biotopmosaik.

Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler und größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens und
- die Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau.

Naturparke

(G) Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparken Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwaldes gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

NATURA 2000

(Z) Das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

7.1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

7.1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

(G) Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken.

(Z) Vor allem in den für die Erholung bedeutsamen Teillandschaften der Region, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb, der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und im Bereich des Fränkischen Seenlandes soll auch eine Entwicklung der Siedlungseinheiten erfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den gewachsenen, dörflichen Strukturen, neuer Siedlungsbautätigkeit und den naturräumlichen Besonderheiten erhält.

(G) Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken.

7.1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

(Z) In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden.

(Z) In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilräumen der Region sollen netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Raine, Feuchtbiotope und Laubwaldbiotope, erhalten und neu angelegt werden. Aufgelassene Bodenentnahmestellen sollen in diesen Bereichen verstärkt dem Artenschutz zugeführt werden.

(Z) Vor allem in den Gebieten, denen aus Gründen der Erholung eine besondere Bedeutung zukommt, soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht standortheimischen Nadelwälder mit Laubhölzern angereichert und in mehrschichtige Mischwaldbestände übergeführt werden.

(Z) Ökologisch bedeutsame Flächen, insbesondere Feuchtwiesen und Altwässer, sollen vor beeinträchtigenden Eingriffen soweit wie möglich bewahrt werden. Teiche und Feuchtgebiete sollen nach Möglichkeit naturnah erhalten werden.

(Z) Das Fränkische Seenland soll so weiterentwickelt werden, dass es neben seiner Bedeutung für die Wasserwirtschaft und Erholung auch zu einer ökologischen Bereicherung beiträgt.

(Z) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange insbesondere durchgeführt werden:

- zur Behebung von Eingriffen in das Landschaftsbild im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen,
- zur Entwicklung und Pflege der Erholungsschwerpunkte Brombachsee und Altmühlsee,
- zur Minderung nachhaltiger Landschaftsveränderungen durch Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft, insbesondere im Südlichen Spalter Hügelland sowie im Bereich der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und der Südlichen Frankenalb und
- im Ochsenfurter Gau und Gollachgau und in der Windsheimer Bucht zur Hebung der ökologischen Vielfalt.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

7.2.1.1 Grundwasser

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen.

(Z) Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

(Z) Das oberflächennahe Grundwasser, bei dem der qualitativ gute Zustand nicht erreicht ist - insbesondere in den quartären Talauen, in Teilbereichen des nicht überdeckten Sandsteinkeupers in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im Karst des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen - soll saniert werden.

(Z) Der Rohstoffabbau soll insbesondere in diesen Bereichen an die aktuellen Erfordernisse des Grundwasserschutzes angepasst werden. Abbaustellen im Grundwasser sollen dort grundsätzlich nicht wieder verfüllt werden.

(Z) Grundwasserentnahmen sollen die Grundwasserneubildung im genutzten Grundwasserleiter nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Tiefengrundwassernutzungen in den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen.

(G) Grundsätzlich ist die Nutzung gut regenerierbarer, oberflächennaher Grundwasservorkommen der Nutzung von Tiefengrundwasser vorzuziehen.

(G) Die Erkundung, Sicherung und Sanierung von Altlasten ist konsequent weiterzuführen. Dabei stehen die Fortführung der Sanierung der bekannten Fälle und die Untersuchung von Verdachtsflächen bei Umnutzungen im Vordergrund.

7.2.1.2 Oberirdische Gewässer

(Z) Die oberirdischen Gewässer der Region, die sich in einem guten wasserwirtschaftlichen Zustand befinden, sollen gesichert und verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Schandtauber, die Tauber, die Anlauber, die Rotach zur Wörnitz, die Rohrach zur Altmühl, den Möhrenbach und den Schambach.

(G) Dieser gute wasserwirtschaftliche Zustand ist auch für die sonstigen Gewässer erster und zweiter Ordnung in der Region anzustreben.

(G) Es ist anzustreben, dass die Einträge aus diffusen Belastungen, Abwassereinleitungen und nicht gewässerschonend betriebenen Fischteichen, insbesondere an den Oberläufen und kleinen Gewässern, verringert werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, vielfältige Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere an den Gewässern III. Ordnung, die in der Vergangenheit häufig in einen strukturarmen und naturfernen Zustand versetzt wurden.

(G) Besondere Bedeutung kommt der Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Seen des Systems zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet (Überleitungssystem) Altmühlsee, Brombachsee und Igelsbachsee zu.

(G) Es ist anzustreben, dass das dazu entwickelte „Integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl“ sowie das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“ im Altmühlabschnitt zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen zügig umgesetzt werden.

7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

7.2.2.1 Wasserhaushalt

(G) An den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Flussgebieten von Aisch, Zenn, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Wieseth sowie Wörnitz, ist eine Verringerung der vorhandenen Abflussextrême anzustreben. Hierzu gilt es, verlorengegangene Retentionsräume wieder zu aktivieren.

(G) Hochwasserrückhaltebecken sind vorrangig an der Steinach bei Gutenstetten und am Silberbach bei Ansbach anzustreben.

(G) Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.

(G) Von besonderer Bedeutung ist es, den Betrieb der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben sowie auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen bezüglich der vielfältigen Nutzungsansprüche, zu optimieren. Zusätzlich gilt es auch, die Gesichtspunkte der Wasserqualität mit einzu beziehen.

(G) Es ist anzustreben, den Neubau von Teichen in der Region auf Bereiche zu konzentrieren, in denen genügend Wasser zur Speisung zur Verfügung steht.

7.2.2.2 Wasserversorgung

(G) Es ist anzustreben, dass die Versorgung in der Region mit Wasser in Trinkwasserqualität betriebs- und zukunftsicher aus zentralen Anlagen erfolgt.

(G) Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist auf Grund der Knappheit erschließbarer Vorkommen innerhalb der Region von besonderer Bedeutung.

(G) Es ist anzustreben, belastete oder gefährdete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.

(Z) Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete werden folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) gesichert:

- TR 1 (Gemeinde Gerhardshofen)
- TR 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- TR 3 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- TR 4 (Markt Emskirchen)
- TR 5 (Stadt Bad Windsheim / Gemeinde Ergersheim)
- TR 6 (Gemeinde Gollhofen / Gemeinde Simmershofen / Stadt Uffenheim)
- TR 7 (Stadt Feuchtwangen)
- TR 8 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
- TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 10 (Gemeinde Weiltingen / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 11 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ehingen)
- TR 12 (Markt Arberg / Gemeinde Unterschwaningen / Gemeinde Ehingen)
- TR 13 (Gemeinde Meinheim)
- TR 14 (Gemeinde Alesheim / Gemeinde Meinheim / Markt Markt Berolzheim)
- TR 15 (Stadt Ellingen / Gemeinde Höttingen)
- TR 16 (Markt Markt Berolzheim / Stadt Treuchtlingen)
- TR 17 (Stadt Treuchtlingen)
- TR 18 (Stadt Treuchtlingen)
- TR 19 (Stadt Pappenheim)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden.

(Z) Als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung), in denen ein weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region besteht, werden gesichert:

- TR 20 (Markt Dachsbach)
- TR 21 (Markt Emskirchen / Gemeinde Gerhardshofen / Gemeinde Wilhelmsdorf)
- TR 22 (Stadt Feuchtwangen / Markt Schopfloch)
- TR 23 (Gemeinde Weiltingen / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 24 (Stadt Wassertrüdingen)
- TR 25 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ehingen)
- TR 26 (Markt Arberg / Stadt Gunzenhausen)
- TR 27 (Stadt Gunzenhausen)
- TR 28 (Stadt Ellingen / Markt Pleinfeld)
- TR 29 (Markt Pleinfeld)
- TR 30 (Gemeinde Neuendettelsau)
- TR 31 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(Z) In Bereichen der Region, in denen auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse eine Eigenwasserversorgung nicht möglich ist, soll der Ausbau der regionalen und überregionalen Versorgungsanlagen weitergeführt werden. Dies gilt insbesondere für den westlichen und nördlichen Landkreis Ansbach sowie den überwiegenden Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung den bestehenden Ausgleich und Verbund im mittelfränkischen Raum zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

7.2.2.3 Abwasserentsorgung

(G) In Karstgebieten, insbesondere in Teilbereichen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen sowie im Einzugsgebiet der Seen des Überleitungssystems sind besondere Anforderungen an die Abwasserentsorgung anzustreben.

(G) Um eine Verbesserung der Gewässergüte in den Seen des Überleitungssystems zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, den Nährstoffgehalt der Altmühl zu reduzieren. Dabei gilt es, die vorhandenen größeren Kläranlagen im Einzugsgebiet - soweit noch nicht geschehen - für eine gezielte Nährstoffelimination nachzurüsten.

(G) Es ist anzustreben, die Reinigungsleistung bestehender Anlagen, die auf Dauer betrieben werden, so zu verbessern, dass die Anforderungen an die örtliche wasserwirtschaftliche Situation (Immissionsprinzip) eingehalten werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, ortsnahe Lösungen zu realisieren, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind. Ortsteile, die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbar sind, gilt es möglichst an diese anzuschließen.

(G) Es ist anzustreben, vorhandene Kläranlagen älterer Bauart, insbesondere an Gewässern mit geringen Fließgeschwindigkeiten, entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren bzw. aufzulassen. Entsprechendes gilt für undichte Kanäle.

(G) Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen ist möglichst dezentral zu entsorgen.

7.2.3 Hochwasserschutz

7.2.3.1 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben.

Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu.

7.2.3.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

7.2.3.3 (Z) Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) ausgewiesen:

- HS 1 Aisch
- HS 2 Steinach
- HS 3 Ehebach
- HS 4 Laimbach
- HS 5 Scheine
- HS 6 Bibart
- HS 7 Gollach
- HS 8 Mittlere Aurach
- HS 9 Zenn
- HS 10 Tauber
- HS 11 Fränkische Rezat
- HS 12 Altmühl
- HS 13 Kreutbach
- HS 14 Hagenbach
- HS 15 Erlbacher Mühlbach
- HS 16 Großer Aurachbach
- HS 17 Wieseth
- HS 18 Sulzach
- HS 19 Wörnitz
- HS 20 Zwergwörnitz
- HS 21 Rotach
- HS 22 Lentersheimer Mühlbach
- HS 23 Schwaninger Mühlbach
- HS 24 Rohrach zur Wörnitz
- HS 25 Rohrach zur Altmühl
- HS 26 Möhrenbach
- HS 27 Schambach
- HS 28 Schwäbische Rezat
- HS 29 Anlauter

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Hochwasser sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.

8. SOZIALE UND KULTURELLE INFRASTRUKTUR

8.1 Soziales

8.1.1 (G) Die Region soll flächendeckend mit ambulanten sozialpflegerischen Diensten versorgt werden, deren bedarfsgerechter Ausbau soll forciert werden.

8.1.2 (G) In allen Teilen der Region soll das Angebot an

- Seniorenbetreuungs- und -wohneinrichtungen,
- Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Jugendhilfe und -förderung sowie an
- Familien- und Frauenhilfe und -beratungseinrichtungen

in Anlehnung an das zentralörtliche System und entsprechend den Bedürfnissen in der Bevölkerung erhalten und bedarfsgerecht möglichst ausgebaut werden.

8.2 Gesundheit

8.2.1 Ambulante medizinische Versorgung

8.2.1.1 (Z) Es ist in allen Teilen der Region eine bedarfsgerechte, am zentralörtlichen System orientierte ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Ärzte sicherzustellen. Die Versorgung mit einem Allgemeinarzt, einem Facharzt und einem Zahnarzt ist mindestens in den Kleinzentren zu gewährleisten.

(G) Bestehende ärztliche Versorgungsstrukturen (Allgemein- und Fachärzte), die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten bleiben.

8.2.1.2 (G) In den möglichen Mittelzentren Uffenheim, Feuchtwangen und Treuchtlingen, den Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sowie dem Oberzentrum Ansbach soll zur dauerhaften und umfassenden Versorgung der Bevölkerung die Einrichtung von Medizinischen Versorgungszentren angestrebt werden.

8.2.1.3 (G) In der Region soll ein ausreichendes und abgestimmtes Versorgungsangebot an ambulanten Diensten und Einrichtungen für psychisch Kranke und psychisch kranke Kinder und Jugendliche sowie für Suchtgefährdete und -kranke möglichst erhalten, verbessert und wo nötig ausgebaut werden.

8.2.2 Stationäre medizinische Versorgung

8.2.2.1 (Z) In der Region Westmittelfranken ist die bestehende Versorgung mit einem Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Dabei soll das Klinikum Ansbach im Oberzentrum Ansbach als einziges Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe in der Region dauerhaft erhalten und nach Möglichkeit bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Palliativstation im Klinikum soll möglichst erhalten und in Abstimmung mit dem Krankenhausplan erweitert werden.

8.2.2.2 (Z) Die bestehende Krankenhausstruktur der ersten Versorgungsstufe ist in der Region Westmittelfranken im Sinne einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung zu erhalten und ggf. bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Dabei sollen als Krankenhäuser der ersten Versorgungsstufe in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft die Folgenden nach Möglichkeit dauerhaft gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden:

- die DiaMed Clinic Neuendettelsau,
- das Verbundklinikum Landkreis Ansbach mit den Standorten Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Rothenburg o.d.Tauber,

- die Klinik Neustadt a.d.Aisch,
- die Klinik Bad Windsheim,
- das Krankenhaus Uffenheim,
- die Kreisklinik Weißenburg i.Bay.,
- das Gesundheitszentrum Treuchtlingen und
- die Kreisklinik Gunzenhausen

(G) Die wohnortnahe Versorgung soll gegebenenfalls auch mittels alternativer Trägerschaften oder spezialisierter Angebote im Verbund der vorhandenen Kliniken gesichert werden.

8.2.2.3 (Z) In der Region Westmittelfranken ist eine bedarfsgerechte Ausstattung mit psychiatrischen (Tages-)Kliniken mit jeweils angeschlossener psychiatrischer Institutsambulanz sicherzustellen.

(G) Dabei sollen die Fachkliniken Rangauklinik Ansbach, das Bezirksklinikum Ansbach und die psychiatrische Tagesklinik Weißenburg i.Bay. sowie die sich im Aufbau befindende psychiatrische Tagesklinik in Neustadt a.d.Aisch (voll- und teilstationär) entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung möglichst dauerhaft gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G) In der Region Westmittelfranken soll angestrebt werden, eine bedarfsgerechte wohnortnahe akutstationäre Versorgung (Betten und Plätze) für psychisch kranke Kinder und Jugendliche aufzubauen.

8.3 Bildung

8.3.1 Vorschulische Einrichtungen

(Z) Das bestehende Netz an Kindergärten, Kinderkrippen und Tagesbetreuungseinrichtungen ist mindestens in den Zentralen Orten bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.

(G) Bestehende vorschulische Einrichtungen, die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten bleiben. Dabei sollen, v.a. im ländlichen Raum, gemeindeübergreifende Kooperationen zur ausreichenden Versorgung an vorschulischen Betreuungsplätzen angestrebt werden.

8.3.2 Allgemeinbildende Schulen, berufliches Bildungswesen

8.3.2.1 (Z) In der Region Westmittelfranken ist in Anpassung an das zentralörtliche System eine bedarfsgerechte Versorgung mit schulischen Einrichtungen zu erhalten.

(G) Es soll eine Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Fach- und Berufsoberschulen sowie Wirtschaftsschulen und sonstigen beruflichen Schulen angestrebt werden.

(G) Bestehende schulische Einrichtungen, die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten werden. Insbesondere im Grund- und Hauptschulbereich sowie der Mittelschulen sind wohnortnahe Schulstandorte anzustreben.

(G) Die Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie die Jugendsozialarbeit an den Schulen soll ausgeweitet werden.

8.3.2.2 (G) Die Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf, die Maschinenbauschule Ansbach, die diversen Berufsfachschulen und Landwirtschaftsschulen in der Region sowie die Bayer. Bau-Akademie in Feuchtwangen als Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in der Region sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

8.3.3 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

8.3.3.1 (Z) Die bestehenden Hochschulen in der Region Westmittelfranken sind als Bildungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Die Hochschulen Ansbach und Weihenstephan-Triesdorf sowie die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Neuendettelsau sollen dabei nach Möglichkeit in ihrem Bestand erhalten und hinsichtlich des Studienangebotes nachfrageorientiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G) Es soll angestrebt werden, die Infrastruktur im Umfeld der Hochschulen bedarfsgerecht auszubauen.

8.3.3.2 (G) Es sollen Forschungseinrichtungen im Umfeld und am Standort der Hochschulen Ansbach und Weihenstephan-Triesdorf angesiedelt werden.

8.3.4 Erwachsenenbildung

(G) Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bedarfsgerecht angeboten werden. Die Bildungseinrichtungen sollen untereinander vernetzt werden sowie verstärkt vorhandene Bildungseinrichtungen mit der Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

8.4 Kulturelles

8.4.1 Theater, kulturelle Veranstaltungen

(G) Das bestehende, vielfältige kulturelle Angebot in der Region soll ausgebaut, gefördert und nach Möglichkeit erweitert werden. Zur Sicherung des kulturellen Angebotes in der Region sollen die vorhandenen - dauerhaften wie auch temporären - Theaterensembles und -einrichtungen, die kulturellen Veranstaltungen sowie die Kulturzentren erhalten und weiterentwickelt werden.

(G) Die Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik der Bezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken in Uffenheim soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

8.4.2 Museen

8.4.2.1 (G) Als staatliche Zweigmuseen sollen in der Region die Staatsgalerie in der Residenz in Ansbach, das Römermuseum in Weißenburg i.Bay. und das Archäologie-Museum im Fränkischen Freilandmuseum in Bad Windsheim erhalten und ausgebaut werden.

8.4.2.2 (G) Das überregionale Schwerpunkt-museum Fränkisches Freilandmuseum Bad Windsheim soll in seinem Bestand gesichert und im Sinne seiner überregionalen Bedeutung weiter ausgebaut werden.

8.4.2.3 (G) Als regionale Schwerpunkt-museen sollen möglichst erhalten und ausgebaut werden:

- das Markgrafenmuseum in Ansbach,
- das Reichstadtmuseum in Bad Windsheim,
- das Reichstadtmuseum in Rothenburg o.d.Tauber,
- das Reichstadtmuseum mit integrierten Kaadener Heimatstuben in Weißenburg i.Bay.,
- das Fränkische Museum in Feuchtwangen,
- das Zeughaus Kinderzeche in Dinkelsbühl,
- das Museum im Alten Schloss mit Aischgründer Karpfenmuseum und KinderSpielWelt in Neustadt a.d.Aisch,
- das Heimatmuseum Uffenheim,
- das Museum Solnhofen mit seiner Außenstelle Hobbysteinbruch Solnhofen/Langenaltheim,
- der Römerpark in Ruffenhofen sowie
- die Römischen Thermen und das Kastell Biriciana in Weißenburg i.Bay.

8.4.2.4 (G) Insbesondere folgende regional bedeutsame Museen sollen möglichst erhalten und ausgebaut werden:

- das Spielzeugmuseum im Alten Schloss in Sugenheim,
- das Museum für Archäologie und Gemeindeggeschichte in Gutenstetten,
- das Fränkisches Sängermuseum in Feuchtwangen,
- das Museum 3. Dimension in Dinkelsbühl,
- das Haus der Geschichte - Von Krieg und Frieden in Dinkelsbühl,
- das Kriminalmuseum in Rothenburg o.d.Tauber,
- das Puppen- und Spielzeugmuseum in Rothenburg o.d.Tauber,
- das Schlossmuseum in Schillingsfürst,
- die Dauerausstellung EinBlick Centrum Mission EineWelt in Neuendettelsau,
- das Volkskundemuseum Treuchtlingen,
- das Archäologische Museum Gunzenhausen als Bestandteil des Stadtmuseums Gunzenhausen sowie
- Natur- und Jagdmuseum/Historisches Museum Burg Pappenheim in Pappenheim.

(G) Im Bereich des Naturparks Frankenhöhe soll nach Möglichkeit für die Region ein Naturkundemuseum eingerichtet werden.

8.4.2.5 (G) Folgende Spezialmuseen zur Dokumentation lokaler und regionaler Besonderheiten sollen nach Möglichkeit erhalten und ausgebaut werden:

- das Museum Kirche in Franken in Bad Windsheim,
- das Rundfunkmuseum Schloss Brunn in Emiskirchen,
- das Heilige Grab Virnsberg in Flachslanden,
- das Gustav-Weißkopf-Museum in Leutershausen,
- das Löhe-Zeit-Museum in Neuendettelsau,
- das Deutsche Pinsel- und Bürstenmuseum in Bechhofen,
- das Oldtimermuseum Schloss Dennenlohe in Unterschwaningen,
- das Museum Wolfram von Eschenbach in Wolframs-Eschenbach,
- das Ludwig-Doerfler-Museum in Schillingsfürst,
- das Brunnenhaus mit Ochsentretanlage in Schillingsfürst,
- das militärische Heimatmuseum in der Munasiedlung (Muna-Museum), Marktbergel,
- das Apothekenmuseum der Kohl'schen Einhorn Apotheke in Weißenburg i.Bay.,
- die Schatzkammer der Evang. Luth. St. Andreaskirche in Weißenburg i.Bay.,
- das Fossilien- und Steindruck-Museum (möglichst an einem Standort in der südlichen Frankenalb) sowie
- das Projekt „Kloster Heidenheim - Neues Leben in alten Mauern“.

8.4.2.6 (G) Die sonstigen Stadt- und Heimatmuseen der Kommunen in der Region sollen nach Möglichkeit in das Netz der regionalen und überregionalen Museen integriert und erhalten werden.

(G) Die darüber hinaus im Aufbau befindlichen Stadt- und Heimatmuseen der Kommunen in der Region sollen unterstützt werden.

8.4.3 Denkmäler

8.4.3.1 (Z) Die historisch bedeutenden Denkmäler der Region sind zu schützen und denkmalgerecht zu unterhalten.

8.4.3.2 (G) Die folgenden regional bedeutsamen Denkmäler sollen möglichst insbesondere erhalten werden:

- die Residenz in Ansbach,
- die Synagoge in Ansbach,
- die Altstadt von Rothenburg o.d.Tauber als Ensemble,
- die Altstadt von Dinkelsbühl als Ensemble,
- das Schloss Virnsberg in Flachslanden,
- das Schloss Frankenberg mit Meierei in Weigenheim,
- das Deutschordenschloss in Ellingen und
- die Hohenzollernfestung Wülzburg in Weißenburg i.Bay.

8.4.4 UNESCO-Welterbestätte

(G) Dem Erhalt der einzigen UNESCO-Welterbestätte in der Region – dem obergermanisch-rätischen Limes – kommt besondere Bedeutung zu. Dieses Welterbe soll nach Möglichkeit für die Region – immer in Abstimmung mit denkmalpflegerischen Belangen – touristisch und kulturell in Wert gesetzt werden.

(Der Verlauf des Limes ist nachrichtlich in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt.)

8.4.5 Bibliotheken

8.4.5.1 (G) Die vorhandenen Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung im Bibliothekswesen sollen möglichst erhalten und vorrangig in den Zentralen Orten bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen je nach Möglichkeit auch Modelle der interkommunalen Kooperation oder der Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen herangezogen werden.

(G) Darüber hinaus sollen in ländlichen Regionen mobile Büchereien im Zusammenschluss mehrerer Kommunen oder in Trägerschaft der Landkreise nach Möglichkeit aufgebaut bzw. erhalten werden.

8.4.5.2 (G) Zur Deckung des gehobenen und spezialisierten Bedarfs sollen die Büchereien und Bibliotheken in den möglichen Mittelzentren, den Mittelzentren und dem Oberzentrum in der Region möglichst erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Deckung des spezialisierten Bedarfs im Bibliothekswesen soll möglichst auch im Zusammenhang mit den Hochschulen in der Region sichergestellt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ansbach, den 16.06.2016
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat, Verbandsvorsitzender